

II-236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI(1). Gesetzgebungsperiode

Nr. 179/1

1990-12-18

Anfrage

des Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen für
Rechtsanwaltsanwärter.

Mit der Novelle zur Rechtsanwaltsordnung und der Einführung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, beides BGBI 556/1985, hat der Nationalrat die verpflichtende Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen als Voraussetzung für die Ablegung der Teilprüfungen zur Rechtsanwaltsprüfung beschlossen. In weiterer Folge haben die Rechtsanwaltskammern selbst oder durch von ihnen ausschließlich zu diesem Zweck geschaffene und beauftragte Institutionen derartige Ausbildungsveranstaltungen angeboten und durchgeführt. Wie aus Kreisen von Rechtsanwaltsanwärtern verlautet, haben die Rechtsanwaltskammern die generelle Approbation von Seminaren anderer Veranstalter - selbst wenn diese zum Teil von höherer Qualität waren - bisher abgelehnt und sind in der Handhabung der Anrechnung solcher Seminare als Prüfungsvoraussetzung im Einzelfall höchst restriktiv.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

1. Von welchen Veranstaltern werden Seminare als Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz durch die Rechtsanwaltskammern anerkannt?

- 2 -

2. Welche Seminarveranstalter haben sich bei den Rechtsanwaltskammern um eine generelle Approbation aller oder einzelner ihrer Seminare als Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes bemüht? Mit welchem Ergebnis?
3. In wievielen Fällen haben Rechtsanwaltsanwärter die Anrechnung von nicht von den Rechtsanwaltskammern oder diesen vorgelagerten Organisationen veranstalteten Ausbildungsveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung beantragt? In wievielen Fällen wurde diesen Anträgen stattgegeben?
4. Welche Einkünfte beziehen die Rechtsanwaltskammern bzw. diesen vorgelagerten Organisationen aus der Abhaltung von Ausbildungsveranstaltungen?
5. Nach welchen Kriterien werden von den Rechtsanwaltskammern bzw. diesen vorgelagerten Organisationen Referenten und Themen der Ausbildungsveranstaltungen ausgewählt?
6. Gibt es regelmäßige Datenerhebungen und Berichte über die von den Rechtsanwaltskammern oder diesen vorgelagerten Organisationen durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen? Mit welchem Ergebnis?